

KINDERSCHUTZ- KONZEPT



der Kita Lohgraben

Städtische Kindertageseinrichtung 3

Würzburger Str. 12a

97828 Marktheidenfeld





Inhaltsverzeichnis:

<u>0.Vorwort</u>	S.4
<u>1.Gesetzliche Grundlagen</u>	S.5-8
1.1 Gesetzliche Regelung der Aufsichtspflicht	S.7-8
<u>2.Konzeptionelle Grundlagen des Kinderschutzkonzeptes</u>	S.9-10
2.1 Bild vom Kind	S.9
2.2 Partizipation	S.9-10
2.3 Folgende Basiskompetenzen der Kinder....	S.10
<u>3.Das Kinderschutzkonzept der Kita Lohgraben</u>	S.11-28
<u>3.1 Prävention:</u>	S.10-23
3.1.1 Formen der Grenzüberschreitung	S.11-12
3.1.1.1 Physische Gewalt	S.11
3.1.1.2 Psychische Gewalt	S.11
3.1.1.3 Sexuelle Gewalt	S.11
3.1.1.4 Verbale Gewalt	S.11
3.1.1.5 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen	S.12
3.1.1.6 Strafrechtlichen Grenzverletzungen	S.12
3.1.2 Macht- und missbrauch	S.12
3.1.2.1 Machtposition der Erwachsenen	S.12
3.1.2.2 Starke Kinder	S.12

3.1.3 Ethikkodex	S.13
3.1.4 Selbstverpflichtung	S.13-14
3.1.5 Verhaltensampel in unserer Einrichtung	S.15-16
<u>3.1.6 Schutzvereinbarungen zu Alltagssituationen für Kinder</u>	S.17-22
3.1.6.1 Ruhemöglichkeiten	S.17
3.1.6.1.1 Regelbereich (Ausruhezeit)	S.17
3.1.6.1.2 Krippe (Schlafen in der Kita)	S.17
3.1.6.2 Sauberkeitserziehung	S.17
3.1.6.2.1 Wickeln	S.18
3.1.6.3 Toilettengang	S.18
3.1.6.4 Sexualpädagogik	S.18-19
3.1.6.5 Umgang mit Essen und Trinken	S.19
3.1.6.6 Sonnencreme/ Wasserspiele/ Sonnenschutz	S.19
3.1.6.7 Medikamentenvergabe	S.19
3.1.6.8 Umgang mit Medien	S.20
3.1.6.9 Verschiedene Bewegungsangebote in- & außerhalb der Kita	S.20
3.1.6.10 Abholung der Kinder (nicht) abholberechtigte Personen	S.21
3.1.6.11 Kind(er) wird (werden) nach der Öffnungszeit nicht abgeholt	S.21-22
<u>3.1.6.12 Andere Gefahrenquellen in der Kita</u>	S.22-23
<u>3.2 Intervention bei Kindeswohlgefährdung:</u>	S.24-26
3.2.1 Abläufe bei verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung	S.24-26
3.2.2 Vernetzung und Kooperation mit Eltern und den entsprechenden Stellen zur Prävention und Intervention	S.27
Verschiedene Hilfs- und Beratungsangebote mit Kontaktdaten	S.28

0. Vorwort

In unserer Kita Lohgraben verbringen die Kinder mit ihren Familien einen wichtigen Lebensabschnitt. Sie vertrauen darauf, dass die Einrichtung ein sicherer Ort ist, an dem sie in jeder Hinsicht behütet und in ihrer emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung begleitet und unterstützt werden.

Dieses Schutzkonzept dient der Prävention, indem es Haltungen, Methoden und Maßnahmen beschreibt, die dazu beitragen, Grenzverletzungen, Übergriffen und anderen Formen von Gewalt vorzubeugen. Kinderschutz betrifft alle, die im Alltag mit Kindern in Kontakt stehen.

Das Kinderschutzkonzept bietet den Mitarbeitern, sowie den Eltern der anvertrauten Kinder, gleichermaßen Orientierung wie Handlungsleitlinien.

Ihr Kita Lohgraben Team



1. Gesetzliche Grundlagen

Die Wichtigkeit eines Schutzkonzeptes zum Wohle aller Personen in unserer Einrichtung, ganz besonders jedoch der Kinder, ergibt sich aus verschiedenen Gesetzen.

Gesetze zum Kinderschutz bieten Mitarbeitern und Eltern Orientierung und Handlungsleitlinien für den Umgang mit Grenzverletzungen (§ 8a SGB VIII, UN Kinderrechtskonvention, Grundgesetz § 6).

Im **Grundgesetz** verankerte Aussagen in **Artikel 1 und 2** (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

Die UN - Kinderechtskonvention ist ein **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen. Folgende Rechte sind dort festgelegt:

1. Das Recht auf **Gleichbehandlung** und **Schutz vor Diskriminierung** unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf einen **Namen** und eine **Staatszugehörigkeit**.
3. Das Recht auf **Gesundheit**.
4. Das Recht auf **Bildung** und **Ausbildung**.
5. Das Recht auf **Freizeit, Spiel** und **Erholung**.

6. Das Recht, sich zu **informieren**, sich **mitzuteilen**, **gehört zu werden** und sich zu **versammeln**.
7. Das Recht auf eine **Privatsphäre** und eine **gewaltfreie Erziehung** im Sinne der **Gleichberechtigung** und des **Friedens**.
8. Das Recht auf **sofortige Hilfe** in Katastrophen und Notlagen und auf **Schutz** vor **Grausamkeit**, **Vernachlässigung**, **Ausnutzung** und **Verfolgung**.
9. Das Recht auf eine **Familie**, elterliche **Fürsorge** und ein sicheres **Zuhause**.
10. Das Recht auf **Betreuung** bei **Behinderung**.

Nach **§ 45 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB)** ist die Betriebserlaubnis Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung und für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (**BayKiBiG**). Die Erlaubnis ist gemäß **Absatz (2)** zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist anzunehmen, wenn:

- die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,
- die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden,
- die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden und
- zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Im **§ 8a SGB VIII** und im **§ 9b des BayKiBiG** ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für Träger von Kindertageseinrichtungen geregelt.

Laut **§ 8b SGB VIII** haben Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten, gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt.

Laut **§ 1 (3)** der Ausführungsverordnung zum **BayKiBiG (AVBayKiBiG)** basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die

Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht.

Art 9 BayKiBig (Bayerisches Erziehungs- und Betreuungsgesetz): Kinderschutz

- *Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass*

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen.

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.

3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- *Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.*
- *Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.*

1.1 Gesetzliche Regelung der Aufsichtspflicht

Es gibt keine konkreten, gesetzlichen Regelungen zu einer korrekten Ausführung der Aufsichtspflicht.

Einschlägige Gesetzesauszüge finden sich jedoch im

- Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB),
- Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

Die Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen sieht vor, dass den Mitarbeitern anvertraute Kinder

- keinen Schaden erleiden,
- anderen keinen Schaden zufügen,
- durch andere nicht gefährdet werden dürfen.

Durch den Bildungs- & Betreuungs- sowie den Aufnahmevertrag wird die Aufsichtspflicht der Eltern an den Träger der Tageseinrichtung übertragen. Der Träger überträgt die Aufsichtspflicht an seine Mitarbeiter.

Die pädagogische Fachkraft hat grundsätzlich das Recht, die ihm übertragene Aufsichtspflicht zu delegieren (z.B. an Praktikanten).

Generell ist die korrekte Führung der Aufsichtspflicht von verschiedenen Faktoren abhängig:

- Alter des Kindes/der Kinder,
- Anzahl der Kinder,
- Reifezustand des Kindes/der Kinder,
- Charakter des Kindes/der Kinder,
- Erfahrungsstand des Kindes/der Kinder,
- Rahmenbedingungen (räumliche und örtliche Gegebenheiten, Zeitrahmen),
- Selbsteinschätzung des Aufsichtsführenden: (Traue ich mir das zu?),
- Fremdeinschätzung des Delegierenden: (Traue ich der Person die Aufsicht zu?)
- Weitergabe von notwendigen Informationen.

Das bedeutet, dass die Aufsichtspflicht immer situationsbedingt ausgeführt werden muss.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsführende verschiedene Pflichten:

- Informationspflicht
- Korrekte Führung der Aufsicht
- Eingriffspflicht

Wenn ein Mitarbeiter die Aufsichtspflicht verletzt, können ihm/ihr sowohl zivilrechtliche, strafrechtliche als auch arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen.

2. Konzeptionelle Grundlagen des Kinderschutzkonzepts

In der Konzeption der Kita Lohgraben sind die Rahmenbedingungen unseres pädagogischen Handelns festgelegt. Neben dem **Bild vom Kind** ist die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit der bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP).

2.1 Bild vom Kind (BEP)

Definition: Bild vom Kind (BEP)

„**Der neugeborene Mensch kommt als „kompetenter Säugling“ zur Welt** – dies belegt die entwicklungspsychologische und neurowissenschaftliche Säuglings- und Kleinkindforschung. Bereits unmittelbar nach der Geburt beginnt der Säugling, seine Umwelt zu erkunden und mit ihr in Austausch zu treten.

Kinder gestalten ihre Bildung und Entwicklung von Geburt an aktiv mit und übernehmen dabei entwicklungsangemessen Verantwortung, denn der Mensch ist auf Selbstbestimmung und Selbsttätigkeit hin angelegt“. (zitiert: BEP/ S.11/ Verlag: Cornelsen)

„**Jedes Kind unterscheidet sich durch seine Persönlichkeit und Individualität von anderen Kindern**“. Es bietet ein Spektrum einzigartiger Besonderheiten durch sein Temperament, seine Anlagen, Stärken, Bedingungen des Aufwachsens, seine Eigenaktivität und sein Entwicklungstempo. Die Entwicklung des Kindes erweist sich als ein komplexes, individuell verlaufendes Geschehen“. (zitiert: BEP/ S.11/ Verlag: Cornelsen)

„**Kinder haben Rechte** – universell verankert in der UN-Kinderechtskonvention. Sie haben insbesondere ein Recht auf bestmögliche Bildung von Anfang an; ihre Persönlichkeit, Begabung und geistig – körperliche Fähigkeiten voll zur Entfaltung zu bringen, ist oberstes Ziel ihrer Bildung. Sie haben ein Recht auf umfassende Mitsprache und Mitgestaltung bei ihrer Bildung und allen weiteren, sie mit betreffenden Entscheidungen (**Partizipation**).

2.2 Partizipation:

Definition: Partizipation

Ein großer Fokus liegt auf der Beteiligung der Kinder an ihrem pädagogischen Alltag. Diese Partizipation ist ein gesetzlich verankertes Recht aller Menschen und auch der Kinder. Kinder dürfen und müssen ihren Alltag mitgestalten können und ihre Wünsche sowie Bedürfnisse erkennen und benennen dürfen. Wir sind verpflichtet, die Kinder zu ermutigen „Nein“ zu sagen, ihre Gefühle zu erkennen und sich ihrem Bauchgefühl zu vertrauen. Nur

starke Kinder sind sichere Kinder. Die Kinder können, in unserer Einrichtung, in der Freispielzeit ihr Spiel, die Spieldauer und ihre Spielpartner selbst bestimmen.

Sie wählen auch selbständig in welchen Funktionsecken/ -bereichen (Fuchsbau, Spielplatz, Kunterbunt usw.) sie sich beschäftigen wollen.

Bei den Mahlzeiten können die Kinder selbst entscheiden, wieviel und welche Speisen sie essen und bei wem sie sitzen möchten.

Ebenfalls ist unserer Aufgabe die **Basiskompetenzen der Kinder** zu schützen bzw. weiterzuentwickeln.

2.3 Folgende Basiskompetenzen der Kinder sind zu schützen und fördern:

Definition: „Basiskompetenz“

Als Basiskompetenz werden grundlegende Fertigkeiten und Persönlichkeitscharakteristika bezeichnet, die das Kind befähigen, mit anderen Kinder und Erwachsenen zu interagieren und sich mit den Gegebenheiten in seiner dinglichen Umwelt auseinander zu setzen. Die Basiskompetenzen entstammen verschiedenen Theorie-Ansätzen der Entwicklungspsychologie und der Persönlichkeitspsychologie. Der wichtigste theoretische Zugang in diesem Zusammenhang ist die Selbstbestimmungstheorie. Diese geht davon aus, dass der Mensch drei grundlegende psychologische Bedürfnisse hat, nämlich das Bedürfnis nach sozialer Eingebundenheit, Autonomieerleben und nach Kompetenzerleben. Die soziale Eingebundenheit bedeutet, dass man sich anderen zugehörigen, geliebt und respektiert fühlt. Autonomie ist wahrnehmbar, wenn man sich als Verursacher seiner Handlungen erlebt: man handelt nicht fremd- sondern selbstbestimmt. Kompetenz ist spürbar, wenn man Aufgaben oder Probleme aus eigene Kraft bewältigt. Die Befriedigung dieser Grundbedürfnisse ist entscheidend für das Wohlbefinden des Menschen und für seine Bereitschaft, sich in vollem Umfang seinen Aufgaben zuzuwenden. Die beschriebenen Kompetenzen, nämlich lernmethodische Kompetenz und Widerstandsfähigkeit (Resilienz) sind jeweils zusammengesetzte Kompetenzen aus den im Folgenden beschriebenen Basiskompetenzen.

- **Personale Kompetenzen**
- **Motivationale Kompetenz**
- **Kognitive Kompetenz**
- **Physische Kompetenz**
- **Soziale Kompetenz**
- **Entwicklung von Werten und Orientierungskompetenz**
- **Fähigkeit und Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme**
- **Fähigkeit und Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe**
- **Lernmethodische Kompetenz (Lernen wie man lernt)**
- **Widerstandsfähigkeit (Resilienz)**

3. Kinderschutzkonzept der Kita Lohgraben

Marktheidenfeld

3.1. Prävention

3.1.1. Formen der Grenzüberschreitung:

Es gibt Grenzüberschreitungen zwischen **Eltern und Kindern, unter den Kindern,** zwischen **Personal und Kindern** und **Eltern und Personal.**

3.1.1.1 Physische Gewalt

umfasst alle Handlungen, die zu einer körperlichen Verletzung eines Kindes führen können, wie Blutergüsse, Prellungen, Bisswunden, Verbrennungen, Knochenbrüche, etc.

3.1.1.2 Psychische Gewalt

ist gekennzeichnet dadurch, dass die Abhängigkeit und das Verhalten des Kindes ausgenutzt werden, um körperliche, sexuelle und emotionale Gewalt auszuüben. Das Kind wird durch Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Instrumentalisierung, Liebesentzug, Drohungen oder Versprechungen eingeschüchtert und unterdrückt.

Verwahrlosung gehört zur psychischen Gewalt, da hier kindliche Bedürfnisse nicht erfüllt werden. Dies ist ebenso eine Form physischer Gewalt.

3.1.1.3 Sexuelle Gewalt

beinhaltet jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht. Sexuelle Gewalt ist alters- und geschlechtsunabhängig.

3.1.1.4 Verbale Gewalt

wird eingesetzt, um ein Kind zum Schweigen zu bringen, es einzuschüchtern, ihm zu drohen, oder ihm Schuldgefühle einzureden.

3.1.1.5 Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

beziehen sich auf persönliche oder auch auf fachliche Unzulänglichkeiten. Die Grenzverletzungen geschehen spontan und ungeplant und können in der Regel im Alltag korrigiert werden.

3.1.1.6 Bei strafrechtlichen Grenzverletzungen

nutzt der Erwachsene seine überlegene Macht zur Befriedigung seiner eigenen Bedürfnisse.

Dies betrifft grundsätzlich jede Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzugs und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Beispiele:

- ↪ schlagen, treten
- ↪ Kind schütteln
- ↪ hinter sich „herzerren“
- ↪ Kind einsperren, Kind fixieren
- ↪ Kind zum Schlafen oder zum Essen zwingen

3.1.2. Macht- und missbrauch

3.1.2.1 Machtposition der Erwachsenen

In der Zusammenarbeit mit Kindern wird die Machtposition des Erwachsenen nicht missbraucht, z.B. durch körperliche, seelische, geistige oder verbale Überlegenheit. Die Machtposition zeigt sich darin, dass der Erwachsene den Alltag sinnvoll strukturiert. Die Selbst- und Fremdreflexion ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. **Jeder Mitarbeiter verpflichtet sich zur Reflexion und hat die Möglichkeit sich Hilfe und Unterstützung bei Kollegen und der Leitung einzuholen.** Gespräche und Teamsitzungen bieten den Rahmen für Reflexionen.

3.1.2.2 Starke Kinder

Die Mitarbeiter stärken das Selbstbewusstsein der Kinder durch Partizipation. Die Kinder werden von uns dazu ermutigt und haben die Möglichkeit, frei ihre Meinung zu äußern und ihr Verhalten innerhalb bestimmter Grenzen und Strukturen auszuprobieren

3.1.3. Ethikkodex

Definition:

Der Ethikkodex beinhaltet Regeln, wie wir uns in der Gesellschaft moralisch richtig verhalten.

Er wurde als Leitfaden für ein Handeln nach ethischen Werten und sozialen Bedürfnissen entwickelt.

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung und vor sexuellem Missbrauch.

- **Wir sind uns unserer Rolle als Bezugs- und Vertrauensperson bewusst und missbrauchen diese nicht.**
- **In unserer Kita werden Werte wie Vertrauen, Respekt, Achtung und Wertschätzung im täglichen Miteinander geachtet und umgesetzt.**
- **Wir schätzen Jeden als Individuum und unterstützen alle in ihrer Persönlichkeit.**
- **Die „gewaltfreie Kommunikation“ wird von uns im Kita- Alltag gelebt.**
- **Abwertendes und diskriminierendes Verhalten wird von uns nicht toleriert.**
- **Wir sind bereit zur Eigenreflexion und nehmen Feedback anderer konstruktiv an.**

3.1.4. Selbstverpflichtung

- Ich kenne das Kinderschutzkonzept der Kita Lohgraben und handle nach den dort beschriebenen Abläufen.
- Ich trage dazu bei, ein für die Kinder förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen, indem ich ihnen zuhöre und sie in ihrer Individualität und kulturellen Vielfalt respektiere.
- Ich werde achtsam, selbstkritisch und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen und die Intimsphäre der Kinder achten.
- Ich werde Grenzverletzungen anderer ansprechen und dagegen Stellung beziehen.
- Ich beobachte aufmerksam die Gruppensituation und reagiere präventiv und situativ bei Grenzverletzungen.
- Mein Umgang mit Kindern, Eltern und Kollegen ist achtsam und wertschätzend.
- Wir ermöglichen für Eltern und Kinder eine Beteiligungs- und Beschwerdekultur und nehmen Kritik an.
- Ich kenne die Grundlagen der Aufsichtspflicht und gehe verantwortungsbewusst mit der Aufsichtspflicht um.
- Ich verpflichte mich, Anzeichen von Kindeswohlgefährdung sofort zu melden.
- Ich reflektiere permanent mein Verhalten.

- Ich bin mir meiner Rolle als Vorbild für die Kinder stets bewusst.
- Bei Stress und Überforderung wende ich mich an die Leitung und nehme Hilfe an.
- Ich kenne und befolge die Verfahrenswege bei Kindeswohlgefährdung und nehme hierzu professionelle Hilfe in Anspruch.
- Sollten aufgrund eines Selbst- und Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Ethikkodex bzw. der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung, dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen oder dem Jugendamt reflektiert.
- Ich halte die Bestimmungen des Datenschutzes ein.
- Ich kenne die Verhaltensampel unserer Einrichtung und handle entsprechend.
- Ich benutze mein privates Handy während der Arbeitszeit nicht.
- Ich verpflichte mich zu Verschwiegenheit bei innerbetrieblichen Angelegenheiten (in Bezug auf Erwachsene und Kinder) gegenüber Dritten.

3.1.5. Verhaltensampel in unserer Einrichtung:

<p>Dieses Verhalten geht NICHT!</p>	<ul style="list-style-type: none">- intim anfassen- Intimsphäre missachten, z.B. umziehen und wickeln im ungeschützten Bereich- zum Essen, Schlafen oder Wachhalten zwingen- Angst machen, drohen- Kind ausschließen und/oder alleine lassen,- vorführen, bloßstellen, lächerlich machen, vor anderen Kindern negativ über ein Kind sprechen, ironisch über Kinder sprechen- herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen- Kinder nicht beachten z.B. Bedürfnisse missachten- diskriminieren z.B. Benachteiligen wegen seines Anderseins- kneifen, schubsen, schütteln, küssen, misshandeln- bewusst verletzen- erzieherisch unnötig strafen/ Konsequenzen verhängen- isolieren, fesseln, einsperren- bewusst die Aufsichtspflicht verletzen- Filme und Fotos mit grenzverletzenden Inhalten drehen- Filme und Fotos von Kindern ins Internet stellen- Datenschutzvereinbarungen missachten- auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/ Erwachsenen)- stigmatisieren- in Gefahrensituationen nicht reagieren- Aggression
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch zu betrachten</p> <p>Die aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten macht mich wütend? Wo sind meine Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.</p>	<ul style="list-style-type: none">- in andere Gruppe/Umgebung schicken- sozialer Ausschluss mit Begleitung- Ironie- überfordern/ unterfordern- autoritäres Erwachsenenverhalten, Machtverhalten- nicht ausreden lassen- Verabredung nicht einhalten, Vertrauen brechen- inkonsequentes Handeln- oberflächliches Loben und ständiges Belohnen- (Bewusstes) Wegschauen- Schreien- Kosenamen/Spitznamen den Kindern geben- in Gefahrensituationen festhalten

Dieses Verhalten ist
pädagogisch richtig

- positive Grundhaltung
- ressourcenorientiert arbeiten
- auf Augenhöhe der Kinder gehen
- verlässliche Strukturen schaffen
- positives Menschenbild
- den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Trauer zulassen
- Flexibilität, Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler usw.
- regelkonform verhalten
- Distanz und Nähe (Wärme)
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Empathie ausdrücken
- aufmerksam zuhören
- jedes Thema wertschätzen
- angemessenes Lob aussprechen
- Vorbild sein z.B. Sprache, Umgang miteinander
- Integrität des Kindes achten und eigene gewaltfreie Kommunikation
- Ehrlichkeit
- authentisch sein
- Transparenz
- Echtheit
- Unvoreingenommenheit
- Fairness
- Gerechtigkeit
- Begeisterungsfähigkeit
- Ausgeglichenheit
- Freundlichkeit
- Verlässlichkeit
- konsequent sein
- Verständnis
- Teamfähigkeit
- Selbstreflexion
- partnerschaftliches Verhalten gegenüber Kindern und Eltern
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Kritikfähigkeit, Feedback annehmen und umsetzen
- Impulse geben und annehmen können

Kinderschutzbeauftragte/ Kinderschutzbeauftragter:

Im Team ist eine **Vertrauensperson** für Kinderschutz beauftragt worden, die erster Ansprechpartner ist, wenn Kinder, Eltern oder Mitarbeiter/-innen Ratschläge, Unterstützung oder Hilfe benötigen.

Sie ist in diesem Bereich extra geschult worden.

3.1.6. Schutzvereinbarungen zu Alltagssituationen für Kinder

3.1.6.1 Ruhemöglichkeiten:

Schlafen und Ruhen zählen zu den Grundbedürfnissen eines jeden Kindes, welche wir den Kindern nicht entziehen oder verweigern dürfen.

Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen, die Grundbedürfnisse des Kindes stehen im Vordergrund.

3.1.6.1.1 Regelbereich (Ausruhezeit):

Wir bieten den Kindern im Regelbereich verschiedene Rückzugsmöglichkeiten an, um ihnen individuelle Ruhephasen zu ermöglichen. Die Kinder entscheiden selbst über die Dauer und Art ihrer Ausruhezeit (Geschichte lesen, Kuschelecke gehen, Mittagsschlaf, uvm.).

3.1.6.1.2 Krippe (Schlafen in der Kita):

In der Gruppe ist abgesprochen, wer das Zu - Bettgehen begleitet und die Schlafwache übernimmt. Wenn Körperkontakt vom Kind erwünscht ist, steht die pädagogische Handlung dabei immer im Vordergrund. Berührungen unter der Decke, bzw. unter der Kleidung, etc., erfolgen nicht.

Kein Kind wird zum Schlafen gezwungen, die Grundbedürfnisse des Kindes stehen im Vordergrund.

In der Kleinkindgruppe (Käfer) hat hierfür jedes Kind sein eigenes Bett im vorbereiteten Schlafraum zur Verfügung.

3.1.6.2 Sauberkeitserziehung:

Bei der Sauberkeitserziehung (Toilettengang, Wickeln, Umziehen der Kinder ...) werden die Privatsphäre und Intimsphäre des Kindes ausnahmslos beachtet und geschützt.

3.1.6.2.1 Wickeln:

Das Wickeln wird vorrangig von festen Teammitgliedern der jeweiligen Gruppe übernommen und findet in einer Eins - zu – Eins Situation in einem geschützten Raum statt.

Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen.

Bei der Begleitung der Sauberkeitserziehung und des Toilettengangs sprechen sich Mitarbeiter untereinander ab und informieren sich gegenseitig. Der Austausch mit den Eltern ist sehr wichtig.

Das Wickeln wird durch die pädagogische Fachkraft „sprachlich“ begleitet und durchgeführt.

3.1.6.3 Toilettengang

Die Mitarbeiter nehmen die Signale der Kinder wahr und begleiten individuell den Toilettengang (altersgemäß und bedürfnisorientiert).

In der Sauberkeitserziehung hat jedes Kind seinen eigenen Rhythmus. Wir unterstützen diese in Kooperation mit dem Elternhaus. Wir forcieren und behindern nicht die individuelle Entwicklung der Sauberkeitserziehung.

Das Umziehen erfolgt im geschützten Raum und wird sprachlich mit positiven Formulierungen begleitet.

3.1.6.4 Sexualpädagogik:

Der Körperkontakt mit dem Kind wird aufs Nötigste beschränkt. Das Kind wird nicht geküsst oder anzüglich gestreichelt. Wenn das Kind keinen Körperkontakt sucht, oder nicht getröstet werden möchte, wird dies akzeptiert. Beim Toilettengang oder auch beim Umziehen des Kindes wird nur Hilfestellung geleistet, wenn nötig. Anzügliches Beobachten des Intimbereichs oder Anfassen ist strengstens untersagt.

Wir geben den Kindern den Raum, sich in einem geschützten Rahmen altersgemäß zu entwickeln. Wir beobachten die Kinder, nehmen ihre Bedürfnisse wahr und gehen situationsentsprechend auf sie ein. Bei uns werden Körperteile und Geschlechtsorgane so benannt, wie sie heißen. Fragen der Kinder werden dem Entwicklungsstand entsprechend beantwortet. Die Kinder werden von uns im Kennenlernen des eigenen Geschlechts alters- und entwicklungsgemäß unterstützt. Gespräche zwischen den Kindern lassen wir zu und der Umgang mit Doktorspielen ist geregelt. Wir gehen auf alle Fragen offen ein. Ein enger

Kontakt und Austausch mit den Eltern ist für uns elementar, um Ängste und Unsicherheiten zu dieser Thematik abzubauen.

3.1.6.5 Umgang mit Essen und Trinken:

Das Grundbedürfnis nach Essen und Trinken wird ernst genommen und erfüllt.

Die Mahlzeiten finden in einem festen zeitlichen Rahmen statt. Bei Bedarf kann jedes Kind aber auch außerhalb der Essenszeiten etwas zu sich nehmen. Trinken ist während der gesamten Kita-Zeit erlaubt und erwünscht. Wir bieten dem Kind ausreichend Zeit zum Essen und Trinken. Das Kind entscheidet frei, was, in welcher Reihenfolge und wie viel es essen möchte. Kein Kind wird zum Essen und Trinken gezwungen bzw. genötigt.

Das Personal ist ein Vorbild und Modell für das Erlernen der Esskultur.

3.1.6.6 Sonnencreme / Wasserspiele/Sonnenschutz:

Die Kinder sind während der Sonnentage mit Sonnencreme einzucremen. Die Eltern sind angehalten, die Kinder bereits morgens einzucremen und eine geeignete Kopfbedeckung mitzubringen. Trotzdem ist es im Laufe des Tages nötig, den Sonnenschutz zu erneuern und erneut Sonnencreme aufzutragen (Erlaubnis siehe Kinderakte). Wichtig ist, dass jedes Kind eine eigene von zu Hause mitgebrachte Sonnencreme verwendet (mit Name beschriftet). Allergien und Unverträglichkeiten können somit vermieden werden.

Der UV-Index wird täglich durch die Leitung/ stellvertretene Leitung der Kita Lohgraben eingesehen und bei zu hoher Sonnenstrahlung an das Team weitergegeben.

Das Team ist verpflichtet, den Kindern ausreichend Getränke (Trinkflaschen von zu Hause mitbringen lassen) anzubieten. Die pädagogischen Fachkräfte achten bei hohen Temperaturen möglichst für ausreichend Schatten auf dem Außengelände (Schirme aufstellen/ Markise öffnen/ Sandkastenabdeckungen nutzen).

An den Wasserspielen im Garten der Kita dürfen die Kinder mit einer Schwimmwindel oder den eigenen Badesachen (Badehose, Bikini) Spaß haben. Hier ist die Aufsichtspflicht durchgängig gewährleistet.

3.1.6.7 Medikamentenvergabe:

Außer Notfallmedikamenten verabreichen Mitarbeiter der Kita keine Medikamente. Für das Verabreichen der Medikamente benötigen wir einen Notfallplan vom behandelnden Arzt mit genauen Abläufen und Dosierungen. Das Medikament muss in regelmäßigen Abständen

bzgl. des Ablaufdatums kontrolliert werden. Ist das Medikament „abgelaufen“ sind die Eltern sofort zu informieren und angehalten für Ersatz zu sorgen. Sollte ein Notfallmedikament nicht mehr benötigt werden, sind die Eltern verpflichtet dies schriftlich zu bestätigen.

3.1.6.8 Umgang mit digitalen Medien:

Die Mitarbeiter müssen die Datenschutzbestimmungen lesen und befolgen. Falls keine Einwilligung der Eltern besteht, darf ein Kind auf keinen Fotos/ Videos zu sehen sein. Den Mitarbeitern sowie den Eltern ist untersagt, mit dem Handy Aufnahmen des Kindes oder anderer Kinder zu tätigen. Fotoaufnahmen werden mit dem gruppeneigenen Tablet oder Fotoapparat getätigt. Die Kinder haben die Möglichkeit und das Recht sich mit allen digitalen Medien in der Kita Lohgraben beschäftigen zu dürfen. Dies erfolgt unter Begleitung und Aufsicht der pädagogischen Fachkräfte.

Wir achten dabei besonders auf gewaltfreie und altersentsprechende Medienerziehung.

3.1.6.9 Verschiedene Bewegungsangebote innerhalb- und außerhalb der Kita:

Um den natürlichen Bewegungsbedürfnissen der Kinder nachzukommen, benutzen wir verschiedene Bewegungsangebote inn- und außerhalb der Kita (Turnraum, Spielplatz, Flur, Ausflüge).

Hier hat die Aufsichtspflicht oberste Priorität und Gefahrenquellen müssen erkannt und ausgeschlossen werden.

Alle Räume, Freiflächen, Kletter- und Spielgeräte müssen unfallsicher sein. Das pädagogische Fachpersonal weist die Kinder auf Gefahrenstellen hin und macht Sie diesbezüglich vertraut. Die besprochenen Regeln werden eingehalten (werden regelmäßig mit den Kindern besprochen vor allem im Akutfall)

Wir achten auf die entsprechende Kleidung, je nach Situation und Jahreszeit. Mit den Eltern wird besprochen, welche Schuhe (rutschfeste), Kleider (ohne Schmuck) für das Turnen geeignet sind. Das Klettern beim Turnen wird immer durch Matten gesichert. Bei schwierigen Übungen wird Hilfestellung angeboten.

Die Kinder dürfen sich nie ohne Aufsicht einer pädagogischen Fachkraft, im oberen Stockwerk (Turnraum/ Außengelände) und auf dem gesamten Gelände der Kita Lohgraben alleine aufhalten.

Die Gartengeräte sowie das gesamte Außengelände (Bäume/Sträucher) wird durch den Bauhof in regelmäßigen Abständen besichtigt und auf Gefahrenquellen überprüft.

3.1.6.10 Abholen der Kinder von (nicht) abholberechtigten Personen:

Die Abholung der Kinder darf grundsätzlich nur von Personen getätigt werden, die namentlich auf der Abholberechtigungsliste, durch Bestätigung der Eltern per Unterschrift aufgelistet sind. Falls die aufgelisteten Personen verhindert sind das Kind in der Kita abzuholen, ist zeitnah schriftlich festzulegen, wer das Kind zusätzlich aus der Kita abholen darf.

Sollte ein Kind am Nachmittag kurzfristig mit einem „Freund/Freundin“, durch die dazugehörigen Eltern abgeholt werden, muss dies am Morgen schriftlich für den einen Tag mit Datum und Unterschrift festgelegt werden. Ansonsten ist das pädagogische Personal verpflichtet, das Kind nicht an die Person herauszugeben. Sollte dem pädagogischen Fachpersonal die abholungsberechtigte Person unbekannt sein, muss ein amtliches Dokument (Personalausweis/Führerschein) vorgelegt werden, um die Personendaten abzugleichen. Der Abholende darf ferner bei der pädagogischen Fachkraft keinen angetrunkenen oder unsicheren/ labilen Eindruck hinterlassen. Sollte dies der Fall sein, darf das Kind nicht herausgegeben werden.

Im Notfall und in außergewöhnlichen Situationen können Personenberechtigte eine abholberechtigte Person per Telefonat mit der Leitung/stellvertretenden Leitung benennen. Ist es eine uns unbekannt Person muss sich diese ausweisen.

3.1.6.11 Kind(er) wird (werden) nach der Öffnungszeit nicht abgeholt:

Die Betreuungszeit/ Öffnungszeit einer Einrichtung ist identisch mit der Arbeitszeit des anwesenden Personals. Sollten Kinder darüber hinaus nicht abgeholt werden, muss das verantwortliche Fachpersonal, deren Dienstzeit dann auch endet, telefonischen Kontakt zu den Erziehungsberechtigten herstellen & solange die Aufsicht wahrnehmen, bis eine Abholung des Kindes stattgefunden hat. Sollte auch dies trotz der Bemühungen des Fachpersonals nicht möglich sein & länger als 1 Stunde über der Öffnungszeit der Einrichtung liegen, kann das/die Kind(er) der Polizei übergeben werden. Ebenfalls wird der Träger die Stadt Marktheidefeld (per E-Mail) sowie die Leitung/ stellvertretende Leitung (telefonisch), über das Vorgehen informiert. Da für das Kind die Übergabe an die Polizei eine besondere und schwierige Situation ist und wir als pädagogische Fachkräfte eine Vertrauensperson für das/ die Kind(er) sind, wäre es wünschenswert, dass das Kind in dieser Situation nicht „alleine“ zu lassen ist. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet keine unschönen Äußerungen über die Personenberechtigten der/s Kinder/Kindes vor dem

Kind zu äußern. Der weitere Ablauf/ Vorgang übernimmt die örtliche Polizeidienststelle in Marktheidenfeld.

Bei wiederholten Vorfällen, wird das Jugendamt verständigt.

3.1.6.12 Andere Gefahrenquellen in der Kita:

Reinigungsmittel:

Reinigungsmittel werden immer in verschlossenen Schränken oder in höheren Lagen aufbewahrt, so dass die Kinder diese nicht erreichen können.

Der Hauswirtschaftsraum muss für Kinder immer unzugänglich sein!

Küche:

Der Küchenbereich wird von Kindern nie ohne Aufsicht durch das pädagogische Fachpersonal/Hauswirtschaftskraft genutzt. Messer werden immer in den oberen Hängeschränken in einer vorgesehenen Box gelagert.

Abschließen/Öffnen des Haupteingangs:

Nach der Bringzeit um 9.00 Uhr wird die Haupteingangstür der Kita geschlossen (Türschalter umlegen). Ab 12 Uhr beginnt die Abholzeit und die Türe wird wieder geöffnet.

Elektrogeräte:

In regelmäßigen Abständen, werden alle elektrischen Geräte (alle mit einem Steckdosenanschluss) der Kita Lohgraben durch Elektriker der Stadt Marktheidenfeld/TÜV überprüft und gekennzeichnet.

Es dürfen keine Elektrogeräte von zu Hause mitgebracht und in der Kita benutzt werden.

Brandschutz:

In unserer Kita findet zweimal im Jahr, gemeinsam mit den Kindern eine Brandschutzübung statt. Jede Gruppe hat hierzu in seiner Handreichung (Standard-Ordner) einen Brandschutzplan und genauen Ablauf (Rettungsweg).

Im gesamten Gebäude der Kita Lohgraben sind die Flucht – und Rettungspläne ausgehängt und gekennzeichnet.

Ebenfalls wird das pädagogische Personal durch die örtliche Feuerwehr Marktheidenfeld in gewissen Abständen im Umgang mit dem Feuerlöscher geschult.

Verletzungen/Unfallbericht:

Bei jeder Verletzung sowie Unfall der Kinder / des Personals ist dies vollständig im Erste Hilfe Ordner im Büro zu dokumentieren.

Sollte ein Unfallbericht benötigt werden, wird dieser durch die Leitung/stellvertretende Leitung online (für Kinder) in Papierform (für Personal) ausgefüllt. Der Bericht für Kinder geht online direkt an die Unfallkasse während der für das Personal direkt bei der Stadt abgegeben wird.

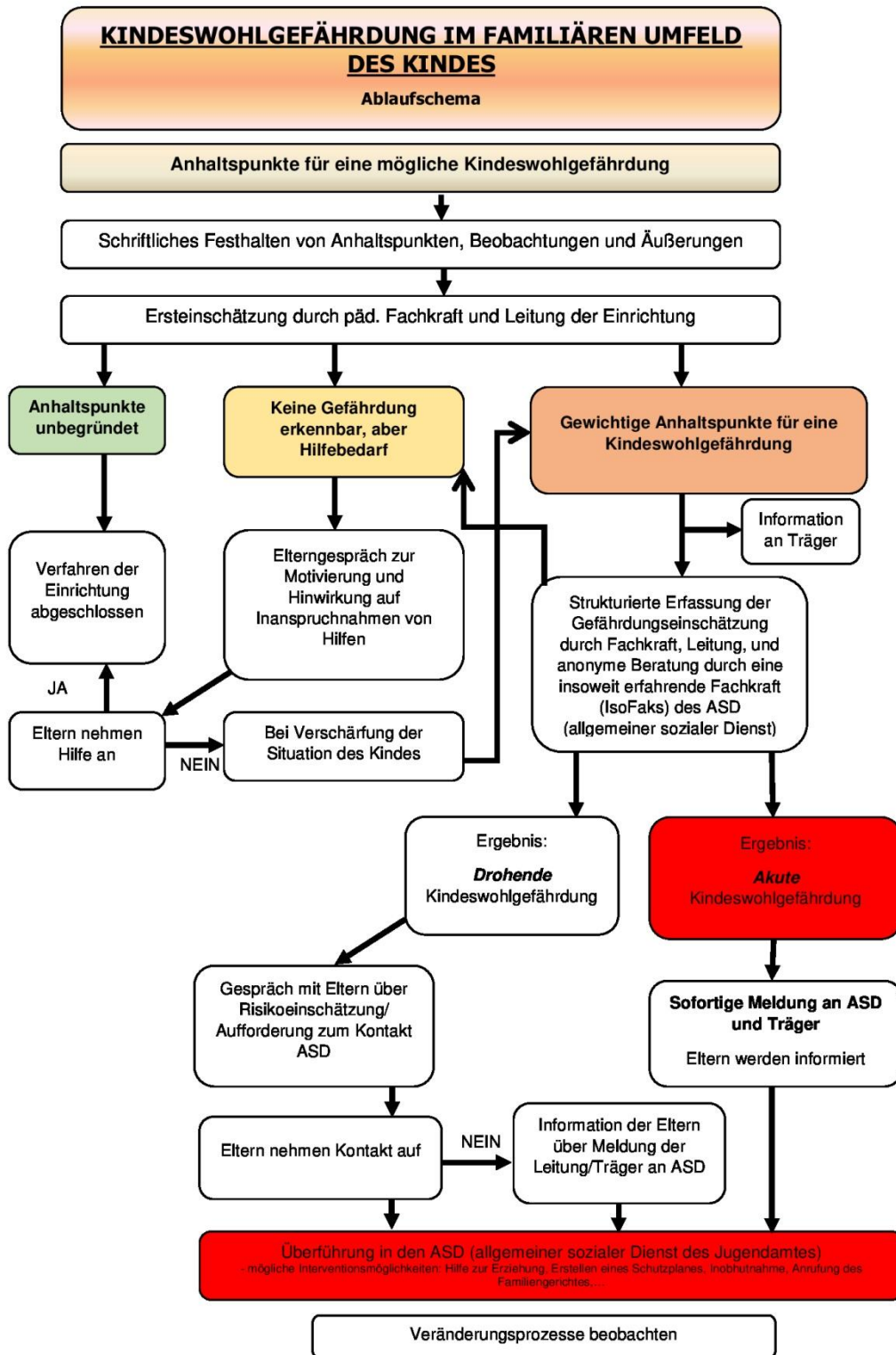
Ein Unfallbericht wird immer dann nötig, wenn nach dem Unfall ein Arzt aufgesucht wird.

Der Bericht muss der Unfallkasse innerhalb von drei Tagen ab Unfalldatum zugesendet werden.

Um größere bzw. schlimmere Unfälle zu vermeiden, ist es den Kindern in der Einrichtung nicht gestattet Schmuck (Ohringe, Ketten, Armbänder) oder Schals zu tragen.

3.2. Intervention bei Kindeswohlgefährdung

3.2.1. Abläufe bei verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung



KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH (PÄDAGOGISCHES) PERSONAL

Ablaufschema

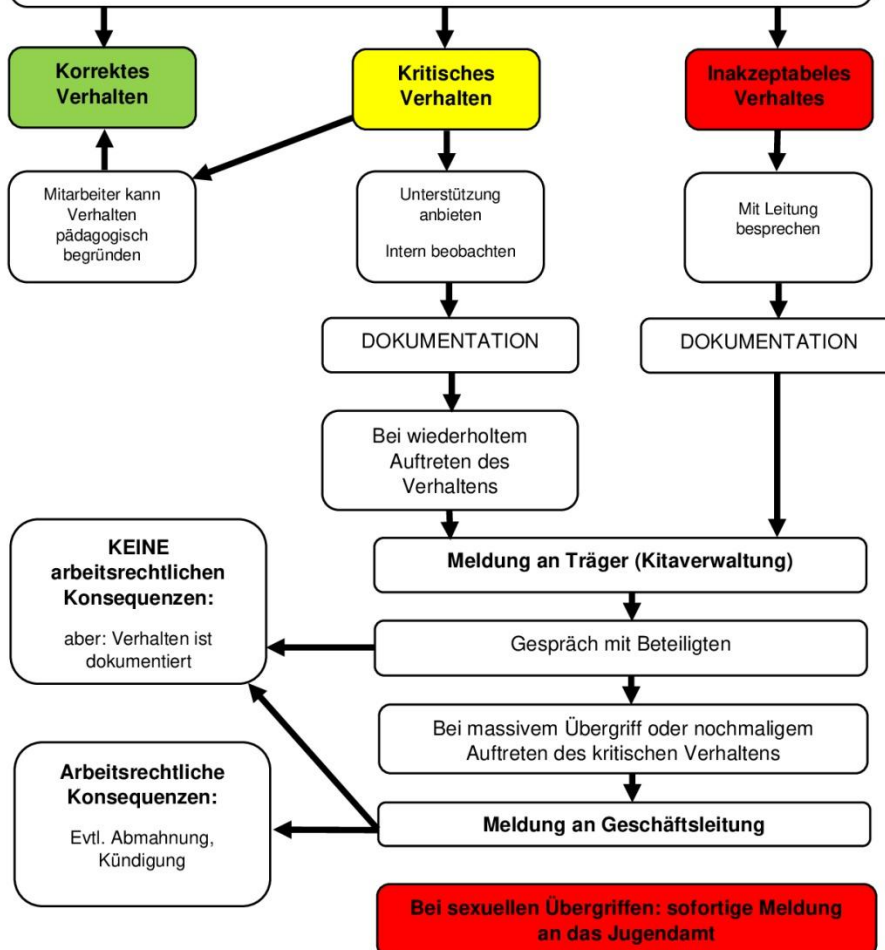
WAHRNEHMEN, wenn Personal sich gegenüber den Kindern unangemessen verhält

Aktiv EINGREIFEN, den Übergriff beenden, Kollegin/ Kollegen im Tun unterbrechen

Kollegin/ Kollegen am selben Tag auf den Vorfall ANSPRECHEN

→ konkret schildern, was beobachtet wurde
→ Kollegin/ Kollege Gelegenheit geben das Verhalten zu erklären

EINSCHÄTZUNG des Verhaltens

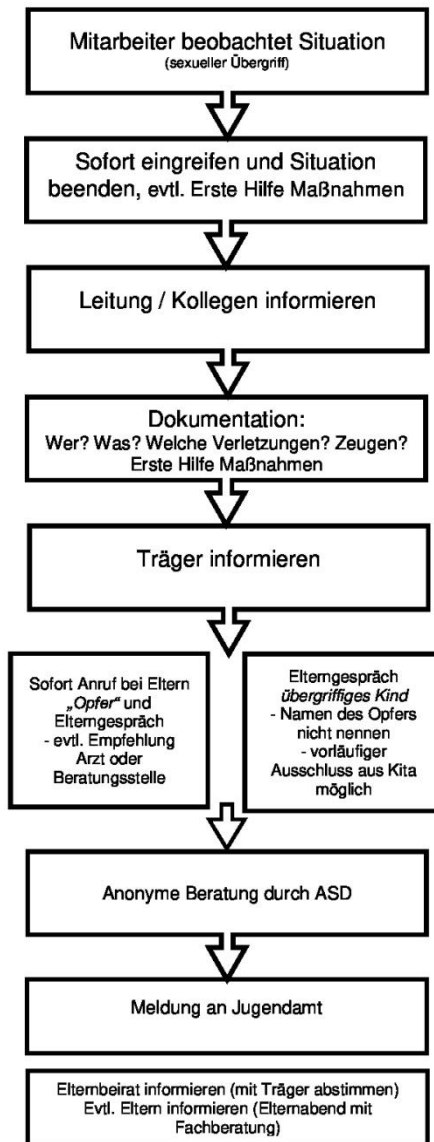


KINDESWOHLGEFÄHRDUNG UNTER KINDER

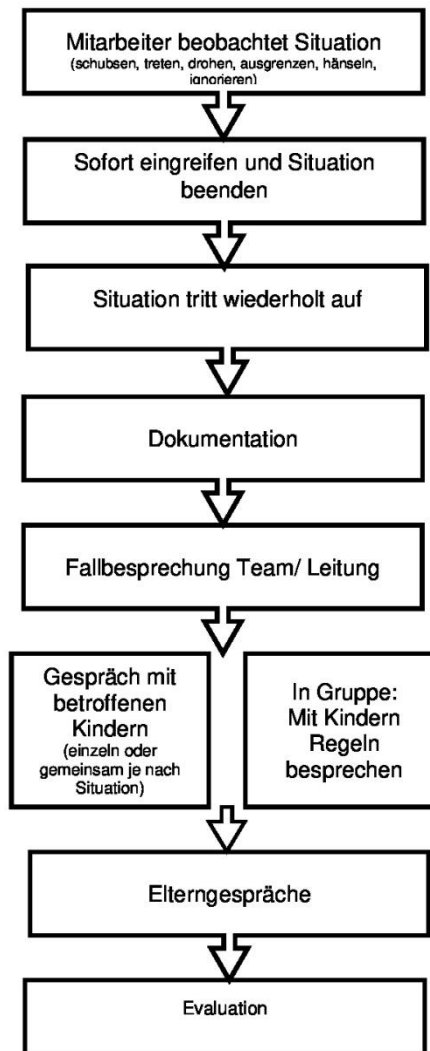
Ablaufschema

BEI SEXUELLEN ÜBERGRIFFEN ZWISCHEN KINDERN

Sexueller Übergriff: unfreiwillig (unter Zwang) und/oder verletzend



BEI KÖRPERLICHER UND PSYCHISCHER GEWALT (MOBBING)



3.2.2. Vernetzung und Kooperation mit Eltern und den entsprechenden Stellen zur Prävention und Intervention

Die Erziehungspartnerschaft ist für das Kind eine wichtige Voraussetzung, damit es sich im Alltag der Einrichtung gut einlebt. Dies trägt dazu bei, dass das Kind die Welt der Familie und die Welt der Kindertageseinrichtung miteinander verbinden kann. Dadurch wird der tägliche Ablauf für das Kind vereinfacht.

Es ist Grundvoraussetzung, dass der erwachsene Mensch ein Vorbild ist und einen wertschätzenden Umgang gegenüber anderen zeigt. Ist dies nicht gewährleistet, so kann dies zu Beschwerden führen (gewaltfreie Kommunikation).

Das Personal nimmt die „Beschwerde“ auf und sieht sie als **Rückmeldung und Feedback** an. Dabei wird reflektiert, in welchem Bereich eine Situation aufgetreten ist, und die Mitarbeiter können dann lösungsorientiert handeln.

Es gibt ein Konzept zur Beteiligungs – und Rückmeldekultur, das die Möglichkeit der Beschwerde für Erwachsene und Kinder beinhaltet. Darin ist aufgelistet, welche Möglichkeiten und Unterstützungsangebote es gibt.

- jährlich mindestens eine anonyme Elternbefragung mit unterschiedlichen Schwerpunkten.
- jährlich mindestens ein Elterngespräch zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft.
- Abschlussgespräch mit Eltern, deren Kinder die Einrichtung verlassen
- Mitarbeitergespräche
- Kinderbefragungen – und reflexion
- Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis
- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Gewaltpräventive Maßnahmen
- Elternabende
- Veröffentlichte Kontaktdaten externer, unabhängiger Ansprechpartner*innen und Beratungsstellen
- Elternbriefkasten im Eingangsbereich der Kita Lohgraben
- Lob und Kritik in der App (auch anonym möglich)
- Offenes Leitungsbüro für Anliegen der Familien 7.00-15.00 Uhr
- Beschwerdemanagement

Das Personal kann die Eltern selbstverständlich auch an Fachstellen verweisen. Dabei ist die Zusammenarbeit zwischen der Fachstelle, den Erziehungsberechtigten und der Einrichtung wichtig, um ein gutes Ergebnis zu erzielen.

Hilfs- und Beratungsangebote – Auswahl (Stand Februar 2026):

Für weiterführende Informationen (bzw. anonyme Beratung) kann man sich an den ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) des Jugendamtes Main - Spessart wenden:

Jugendamt: (Leitung ASD) Tel.: [09353-7933500](tel:09353-7933500)

Erziehungsberatung des LRA MSP: Tel. [09353-7931580](tel:09353-7931580)

Familienstützpunkt Marktheidenfeld: Tel. [0151-16139758](tel:0151-16139758)

Frühförderstellen: z.B. interdisziplinäre Frühförderstelle der St. Kilian Schule Marktheidenfeld Tel. [09391-810800](tel:09391-810800)

Mobiler sonderpädagogischer Dienst (MSD/ MSH) [09391 810800](tel:09391-810800)

Schulvorbereitende Einrichtungen (SVE) [09391 810800](tel:09391-810800)

Frühdiagnosezentrum (sozialpädiatrisches Zentrum) [0931 20127510](tel:0931-20127510)

Netzwerk für Kindheit - Koki. Das ist eine koordinierende Kinderschutzstelle in Bayern und Fachstelle im örtlichen Jugendamt ([09353-7932513](tel:09353-7932513) oder [09353/7932514](tel:09353-7932514))

Beratung durch eine „insofern erfahrende Fachkraft“

Frau Zänglein, Amt für Jugend und Familien Landratsamt Main-Spessart

Bürgermeister-Keßler-Platz 4, 97816 Lohr a.Main ([09353-7932505](tel:09353-7932505))